



Hausordnung & Verhaltensvereinbarung

BRG 19 Krottenbachstraße 11-13

Beschlossen durch den SGA am 12.Juni 2025

Inhalt

1	Präambel.....	3
1.1	Begriffserklärungen	3
1.2	Vorwort.....	3
1.3	Geltungsbereich.....	3
2	Regeln für den Umgang miteinander.....	4
2.1	Regeln, die den Unterricht betreffen.....	4
2.2	Kontaktaufnahme zwischen Schule und Erziehungsberechtigten	4
2.3	Fernbleiben vom Unterricht	4
2.4	Regeln, die das Klima und die Kommunikation innerhalb der Schulgemeinschaft betreffen: .	5
2.4.1	Streitgespräche und Konfliktlösungen	5
2.4.2	Verwendung elektronischer Geräte in der Schule	5
3	Regeln, die die Arbeitsumgebung betreffen.....	6
4	Regeln, die die Gesundheit und Sicherheit betreffen	7
5	Aufenthalt am Schulgelände (Schulgebäude, Hof)	8
6	Folgen von positivem und negativem Verhalten	10
6.1	Positives Verhalten und Engagement zahlen sich aus	10
6.2	Folgen von Fehlverhalten	10
7	Gesetzliche Grundlagen	11

1 Präambel

Unsere Schule ist Mitglied des internationalen UNESCO Schulnetzwerkes. Einüben von Demokratie, Wertschätzung von Verschiedenheit, Interkulturalität und Friedenserziehung sind darin wesentliche pädagogische Bausteine. Wir sehen uns diesen verpflichtet, gemäß dem Motto der UNESCO: „Building peace in the minds of men and women“

1.1 Begriffserklärungen

SchUG Schulunterrichtsgesetz

SchOG Schulorganisationsgesetz

1.2 Vorwort

Diese Hausordnung wurde partnerschaftlich erarbeitet und basiert auf den für unsere Schule geltenden gesetzlichen Bestimmungen und auf den durch die Direktion, das Lehrer:innenkollegium, die Schüler:innenschaft, sowie die Elternvertretung erarbeiteten spezifischen Vereinbarungen.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft bestätigt mit seiner Unterschrift, dass es selbst die Regeln einhält und Unterstützung zur Einhaltung leistet.

1.3 Geltungsbereich

Die Regeln der Hausordnung und der damit einhergehenden Verhaltensvereinbarungen sind für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich.

Mitglieder der Schulgemeinschaft

Lehrer:innen und
Direktor:in

Schüler:innen

Eltern und
Erziehungsberechtigte

Nichtlehrpersonal

Sie gelten innerhalb der Liegenschaft Krottenbachstraße 11-13 (gesamtes Gebäude, mit Ausnahme der ehemaligen Schulwartwohnung) und dem Innenhof/Sportplatz und sinngemäß bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen auch außerhalb der Schulliegenschaft.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Hausordnung werden pädagogische Maßnahmen ergriffen. Verunreinigungen und Schäden werden von Verursacher:innen, sofern zumutbar, wieder beseitigt. Jedenfalls sind sie zum Schadenersatz verpflichtet.

Wenn Konflikte innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaft eine Auswirkung auf das Zusammenleben in der Schule haben, wenden sich Schüler:innen an die Klassenvorständ:innen, oder an die Schülerberater:innen, Peer-Mediator:innen, Schulmediator:in, die Schulpsychologin / den Schulpsychologen oder an die Schulärztin.

2 Regeln für den Umgang miteinander

2.1 Regeln, die den Unterricht betreffen

Zum Unterricht kommen alle pünktlich und vorbereitet in den dafür vorgesehenen Klassenraum.

Wenn der Unterricht nicht im Klassenstammraum stattfindet, haben die Schüler:innen vor dem betreffenden Unterrichtsraum zu warten und betreten diesen erst unter Aufsicht der Lehrer:in / des Lehrers.

Der Klassenraum und besonders die Tische werden so verlassen, dass Gastklassen den Raum benützen können. Diese verlassen den Raum so, wie sie ihn vorgefunden haben

Der Lehrertisch, der darauf befindliche Computer, sowie Tafeldreieck, Tafelzirkel, u.ä. dürfen von den Schüler:innen nicht verwendet bzw. verschmutzt werden. Die Tafel bzw. das Whiteboard sollen zu Beginn der Stunde gelöscht und Kreide ausreichend vorhanden sein.

Essen, Trinken und das Besuchen der Toiletten finden primär in den Pausen, sowie vor und nach dem Unterricht statt.

Heißgetränke aus dem Automaten im 1.Stock dürfen ausschließlich im dortigen Aufenthaltsbereich konsumiert werden.

2.2 Kontaktaufnahme zwischen Schule und Erziehungsberechtigten

Zur Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe zwischen Schule und Erziehungsberechtigten wird in der Unterstufe ein Mitteilungsheft geführt.

Daneben wird die Kommunikationsplattform „WebUntis“ genutzt.

2.3 Fernbleiben vom Unterricht

Ausschließlich aus den im Anhang ersichtlichen Gründen können Schüler:innen dem Unterricht fernbleiben. Eine Information an die Schule erfolgt mit Begründung zeitgerecht vor Beginn des Unterrichtstages, nach Möglichkeit durch Eintrag der Absenz auf WebUntis.

Fehlstunden, die mit entsprechender Begründung via WebUntis eingetragen wurden, gelten bei Rückkehr der Schülerin / des Schülers als entschuldigt. Andernfalls wird eine schriftliche Entschuldigung am Tag der Wiederkehr den Klassenvorständ:innen übermittelt.

Allen Schulpartner:innen ist Pünktlichkeit ein wesentliches Anliegen.

Zuspätkommen wird gemäß der negativen Verhaltenspyramide geahndet.

Eigenberechtigte/eigenermächtigte Schüler:innen

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind Schüler:innen "eigenberechtigt" (=geschäftsfähig). Nicht eigenberechtigte Schüler:innen werden grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten vertreten (SchUG §67).

Ab der 9. Schulstufe sind eigenberechtigte Schüler:innen in den in SchUG §68 vollständig angeführten Angelegenheiten zum selbständigen Handeln befugt, sofern der Erziehungsberechtigte schriftlich auf die Kenntnisnahme verzichtet. Diese Verzichtserklärung ist jederzeit widerrufbar.

2.4 Regeln, die das Klima und die Kommunikation innerhalb der Schulgemeinschaft betreffen:

In unserer Schule gilt ein respektvoller und wertschätzender Umgang; psychische oder körperliche Gewalt und Eigentumsdelikte haben in der Schule daher keinen Platz.

2.4.1 Streitgespräche und Konfliktlösungen

Wenn in der Schule gewalttätige Handlungen, oder psychische Gewaltanwendung beobachtet werden, ist von Schüler:innen, bzw. Lehrer:innen umgehend Hilfe zu leisten.

Schüler:innen bzw. Eltern wenden sich bei Problemen mit Lehrpersonen zuerst an diese selbst, den Klassenvorstand / die Klassenvorständ:in, die Schulmediator:in / den Schulmediator, ihr Klassensprecher:innenteam, die Schüler:innenvertretung oder Vertrauenslehrer:innen.

2.4.2 Verwendung elektronischer Geräte in der Schule

Elektronische Geräte (Smartphones, Tablets und Ähnliches) dürfen während des Unterrichts nicht präsent sein, das heißt sie sind nicht sichtbar, nicht hörbar und sicher verwahrt.

Auf Aufforderung der Lehrperson sind Handys während des Unterrichts in das „Handyhotel“ des jeweiligen Klassenraums zu geben.

Eine Verwendung während des Unterrichts ist nur auf Aufforderung der Lehrkraft zur Erfüllung konkreter Arbeitsaufträge gestattet.

Schüler:innen der 5.-9.Schulstufe müssen ihre Geräte bei Betreten des Schulhauses abschalten.

Wenn sie Kontakt zu den Eltern aufnehmen müssen, wenden sie sich dazu an die Gangaufsicht. Eltern nehmen in dringenden Fällen über das Sekretariat Kontakt auf.

Schüler:innen ab der 10.Schulstufe ist die Verwendung privater elektronischer Geräte ausschließlich vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen sowie in Freistunden erlaubt.

Lehrpersonen und Schüler:innen ab der 10.Schulstufe sind sich diesbezüglich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verwenden ihre privaten elektronischen Geräte nur im Sinne des Unterrichts.

Beim Umgang mit elektronischen Geräten wird außerdem keine Form von verletzendem oder menschenverachtendem Verhalten toleriert, zum Beispiel Cybermobbing und ähnliches.

Die Nutzung gewaltverherrlichender, rechtsextremer oder anderer illegaler Inhalte ist ausdrücklich verboten.

Das Anfertigen und die Weitergabe jeglicher Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Wissen und ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Person erlaubt.

Insbesondere verboten ist das Anfertigen solcher Aufnahmen von Lehrpersonen ohne deren ausdrückliches Einverständnis.

Die genannten Punkte sind auch strafrechtlich relevant, und Verstöße gegen die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches werden zur Anzeige gebracht.

3 Regeln, die die Arbeitsumgebung betreffen

Jeder kümmert sich darum, dass das Schulgebäude und das Inventar in einem guten Zustand bleiben. Eine Verschmutzung ist selbstständig oder zusammen mit den Schulwartinnen und Schulwarten zu entfernen, und im Falle einer Beschädigung ist zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Reparatur zu bezahlen.

Gegenstände, die nicht dem Unterricht dienen (z.B. Scooter, Skateboards, Bälle, usw.) sind in den Spinden aufzubewahren. Für Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

Alle Schüler:innen haben die Verpflichtung dem Klassenvorstand / der Klassenvorständ:in in den Sondersälen der unterrichtenden Lehrer:in bzw. dem unterrichtenden Lehrer oder der Kustod:in bzw. dem Kustos, Beschädigungen oder Verschmutzungen zu melden.

Damit die Klasse gereinigt werden kann, stellen die Schüler:innen nach der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag bzw. am Nachmittag die Sessel auf die Tische.

Im Sinne des Klimaschutzes entsorgen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft Abfälle entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept der Schule.

Klassenordner:innen erfüllen selbstständig ihre Pflichten, die in der Klasse vereinbart wurden. Bei deren Fehlen übernehmen andere Schüler:innen die notwendigen Aufgaben.

4 Regeln, die die Gesundheit und Sicherheit betreffen

Wenn ein:e Unterstufenschüler:in erkrankt, aber ein direkter Transport in ein Spital nicht notwendig ist, werden die Erziehungsberechtigten durch das Sekretariat verständigt und sorgen für eine rasche Abholung des Kindes.

Erkrankte Schüler:innen der Oberstufe melden sich bei ihrer Lehrkraft ab.

Schulfremden Personen und auch Erziehungsberechtigten ist nur der Zugang zum Direktions- bzw. Konferenzzimmerbereich nur über die Hauptstiege gestattet.

Schulfremde Personen werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, sich umgehend in der Direktion zu melden. Personen, die besagter Verpflichtung nicht nachkommen, werden im Sekretariat gemeldet.

Damit Unfälle erfolgreich vermieden werden können, wird am Schulgelände nicht gelaufen, außer als Teil des Unterrichtes.

In ihrer Mobilität eingeschränkte Schüler:innen dürfen den Aufzug benutzen. Diese erhalten hierfür temporär oder dauerhaft einen Liftschlüssel. Im Lift darf maximal eine Begleitperson mitgenommen werden.

Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen, die nicht für den Unterrichtsgebrauch vorgesehen sind, ist ausdrücklich verboten.

Der Konsum und die Weitergabe von alkoholischen Getränken und Suchtmitteln, die dem Jugendschutzgesetz bzw. dem SchUg unterliegen (Zigaretten, E-Zigaretten, Nikotinpouches usw.) sind Schüler:innen untersagt.

Das Fahren mit Scootern, Rollern, Skateboards, Schuhen mit integrierten Rollen, etc. ist am Schulgelände verboten.

Am Schulgelände befinden sich Pflanzen, die ungenießbar/giftig sind; die Schule kann keine Haftung übernehmen, sollten Schüler:innen hier Pflanzenteile konsumieren.

5 Aufenthalt am Schulgelände (Schulgebäude, Hof)

Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist für Eltern und Schüler:innen nur durch den Haupteingang erlaubt.

Der Hof darf, wenn er von der Hofaufsicht für die Pause freigegeben ist, in den dafür vorgesehenen Pausen benützt werden. Die Benutzung des Hofes ist in allen anderen Pausen zu unterlassen.

Unterstufe:

Schüler:innen halten sich vor 08:00 Uhr vor dem Schulgebäude bzw. bei Schlechtwetter im Eingangsbereich auf.

Schüler:innen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, begeben sich, sofern der Religionsunterricht zwischen anderen Unterrichtseinheiten stattfindet, in den Raum der Religionsaufsicht bzw. vor das Konferenzzimmer.

Schüler:innen, die nach dem Unterricht nicht in der Mittags- oder Nachmittagsbetreuung sind, verlassen unmittelbar nach dem Unterricht das Schulgelände. Sie unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule.

Schüler:innen, die in der Mittagsaufsicht angemeldet wurden, können die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht in den zugewiesenen Klassenräumen der Mittagsaufsicht verbringen. Schüler:innen der Mittagsaufsicht können nach Rücksprache im Schulhaus eine Jause kaufen und nützen für ihre Mittagsjause den zugewiesenen Raum der Mittagsaufsicht. In der 6. und 7. Stunde steht der Speisesaal ausschließlich Schüler:innen der Nachmittagsbetreuung zur Verfügung. Der Ablauf der Mittagsaufsicht wird mit der Leitung der Mittagsaufsicht vereinbart.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Schüler:innen diese Zeit nicht am Handy verbringen.

Schüler:innen, die in der Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden, können sich bis zur vereinbarten Zeit in den Räumen der Nachmittagsbetreuung aufhalten. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung kann auch beim Schulbuffet eine Mahlzeit eingenommen werden.

Ablauf und Ordnung der Nachmittagsbetreuung sind in den Räumen der Nachmittagsbetreuung ausgehängt

Schüler:innen der Unterstufe dürfen bei Unterrichtsentfall oder bei wichtigen Gründen (vgl. SchUG §45) nur dann vorzeitig entlassen werden, wenn eine Bestätigung durch Erziehungsberechtigte vorliegt. Wenn eine solche nicht vorliegt, halten sich die Schüler:innen vor dem Konferenzzimmer auf.

Oberstufe

Schüler:innen halten sich vor 08:00 Uhr vor dem Schulgebäude bzw. bei Schlechtwetter im Eingangsbereich auf.

Freistunden können ab der 10. Schulstufe von Schüler:innen an folgenden Orten verbracht werden:

- Studierräume
- Computerräume, sofern nicht für den Unterricht benötigt
- Bibliothek, gemäß Bibliotheksordnung
- Buffet, sofern Plätze frei sind
- „Student Lounges“ im hinteren Stiegenhaus gemäß den dortigen Regelungen
- Im eigenen Klassenraum, sofern dieser frei ist
- Im Hof, sofern der dort stattfindende Unterricht nicht gestört wird

Schüler:innen ab der 10. Schulstufe dürfen in Freistunden das Schulhaus verlassen und kommen pünktlich zum stundenplanmäßigen Unterricht zurück.

In den Unterrichtspausen des Vormittagsunterrichts darf das Schulgelände nicht verlassen werden.

Schüler:innen dürfen aus wichtigen Gründen (vgl. SchUG §45) das Schulgelände vorzeitig verlassen. Hierfür legt die Schüler:in bzw. der Schüler der letzten unterrichtenden Lehrperson eine unterschriebene Entschuldigung vor oder verweist auf einen Eintrag auf WebUntis.

6 Folgen von positivem und negativem Verhalten

6.1 Positives Verhalten und Engagement zahlen sich aus

Lehrer:innen loben positives Verhalten, sammeln positive Beobachtungen und handeln gemäß der „positiven Verhaltenspyramide“ am BRG19.

6.2 Folgen von Fehlverhalten

Die aufsichtspflichtigen Personen entscheiden über disziplinarische Maßnahmen. Der ihnen zur Verfügung stehenden Katalog orientiert sich an der „negativen Verhaltenspyramide“ des BRG19

7 Gesetzliche Grundlagen

Die angeführten Gesetze sind unter <https://www.ris.bka.gv.at/> zu finden.

Schulpflichtgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Schulpflichtgesetz 1985](#)

Schulorganisationsgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Schulorganisationsgesetz](#)

Schulunterrichtsgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Schulunterrichtsgesetz](#)

Schulordnung

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Schulordnung](#)

Leistungsbeurteilungsverordnung

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Leistungsbeurteilungsverordnung](#)

Tabakgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Tabakgesetz](#)

Urheberrechtsgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Urheberrechtsgesetz](#)

Datenschutzgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Datenschutzgesetz 2000](#)

Vom Gesetz ausdrücklich verboten ist:

das Rauchen in Bundesgebäuden, insbesondere wenn sie zu Unterrichtszwecken dienen; hier herrscht allgemeines Rauchverbot (vgl. Tabakgesetz BGBl. Nr. 431/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2019 §§ 12u.13)

Wichtige Gründe für ein Fernbleiben vom Unterricht (SCHUG § 45)

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

- Krankheit des Schülers
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers
- Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist
- Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz